

Protokoll zum Abstimmungsgespräch der Behindertenvertretung und dem Ressort 104.54 Nahmobilität

Thema: Überarbeitung des behindertengerechten Leitsystems an Bushaltestellen

Dienstag, 12.04.2016, 15:00 bis 16:00 Dauer 60 Minuten

Teilnehmer:

Behindertenbeauftragte F. Heinen,

Behindertenbeirat: Hr. Engels,
Hr. Winkelmann,

Ressort 104.54 Nahmobilität F. Wester

Die behindertengerechten Ausbaustandards der Stadt Wuppertal werden nach dem aktuellen Stand der Technik regelmäßig überarbeitet.

Anlass für die aktuelle Überarbeitung ist die Veröffentlichung der DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum“ im Dezember 2014 und die Forderungen des VRR zur Erweiterung der Barrierefreiheit an durch Fördermittel finanzierten Bushaltestellen.

Als Grundlage wird der aktuelle Wuppertaler Standard aufgezeigt.

Dann werden verschiedene Ausbaudetails aus der aktuellen Fachliteratur als Diskussionsgrundlage vorgestellt.

- DIN 18040-3:2014-12
- DIN 32984:2011-10 (Seite 39 +40)
- H BVA 2011 (Seite 69 + 70)
- Straßen NRW (Musterskizzen Bushaltestellenkap innerorts)

Aufgrund der vorgestellten Literatur wird seitens des Ressorts 104.54 eine Ergänzung der Wuppertaler Standards mit einem Leitstreifen in einer Breite von 0,30 m auf der gesamten Länge der Bushaltestelle vorgeschlagen. Dieser Leitstreifen soll durch die visuelle und taktile Abgrenzung zur Fahrbahn mehr Sicherheit geben. Er leitet sehbehinderte Menschen bis zum Einstiegsfeld.

Weiter markiert er eine eindeutige Erkennbarkeit des Haltestellenbereiches.

Die Beratung hat ergeben, dass ein Leitstreifen in einer Breite von 0,30 m an allgemeinen Haltestellen für **nicht** sinnvoll erachtet wird.

Begründung:

Grundsätzlich verfolgt die Behindertenvertretung ein Schutzziel für alle mobilitätseingeschränkten Personen. Dabei ist es notwendig zwischen den einzelnen Nutzergruppen einen gemeinsamen Konsens wie oftmals einen Kompromiss zu finden.

Grundlegend wird es für sinnvoll gesehen wie in der DIN 18040-3:2014-12 S. 13 beschrieben Bodenindikatoren sparsam zu verwenden und nur dort einzubauen, wo keine sonstigen taktilen

Leitelemente wie z. B. Hauskanten oder Borde vorhanden sind.

„Bodenindikatoren sind nach DIN 32984 auszubilden. Diese sollten generell sparsam verwendet werden. Bodenindikatoren werden dort eingebaut, wo keine andere Markierung von Gehwegen und Gehflächen durch sonstige taktile und klar erkennbare Leitelemente oder Leitlinien gegeben ist. Nutzergerecht sind einfache, leicht begreifbare und merkbare Lösungen. Neben den unabdingbaren Anforderungen an die Taktilität und Visualität müssen auch die Belange von Menschen mit motorischen Einschränkungen hinsichtlich Begehbarkeit sowie von Rollstuhl- und Rollatornutzern hinsichtlich Berollbarkeit angemessen beachtet werden.“

Grundsätzlich wird der Leitstreifen zwar bei ausreichenden Platzverhältnissen zur besseren visuellen als auch taktilen Erkennbarkeit für sinnvoll gesehen.

Doch der Wuppertaler Standardgehweg weist lediglich eine Breite von 2,00 m auf.

In der DIN 18040-3:2014-12 wird im Absatz „5.6 Öffentlich zugängliche Anlagen des Personennahverkehrs“ zur Ausführung der Bodenindikatoren auf die DIN 32984 verwiesen. In Absatz 5.2.1 Leitstreifen steht „.... Sie **können** auf Gehflächen als Orientierungshilfen in komplexen Verkehrssituationen, wie z. B. auf großen Plätzen und zur Verbindung von Verkehrsanlagen eingesetzt werden. Leitstreifen sollten dabei einen Mindestabstand von 60 cm zum Trennstreifen oder zur fahrbahnseitigen Gehwegbegrenzung haben.“

In Absatz 5.4.1 Haltestellen am Bordstein steht „ ... *Wenn deutlich markierte Haltestellenbereiche für Haltestellen am Fahrbahnrand eingerichtet werden, **kann** ein Leitstreifen parallel zum Bord im Abstand von mindestens 60 cm vorgesehen werden,* “

Auf Grund der Formulierung als „Kann-Vorschrift“ wird ein Verzicht auf den Leitstreifen nicht als Widerspruch zur DIN 32984 bzw. zur DIN 18040-3:2014-12 angesehen.

	Allgemein	mit W'taler Standard
Bei einer Standardgehwegbreite von	2,00 m	2,00 m
und einem Bord von		0,15 m
und einem Mindestabstand zur Fahrbahn von	0,60 m	0,60 m (0,20 m x 3)
verbleibt eine Restgehwegbreite/Haltestellenbreite von	1,40 m.	1,25 m
Bei einer Mindestbreite des Leitstreifens von	0,30 m	0,30 m
und abzüglich des Kantensteins von	0,08 m	0,08 m
bleibt eine Gehwegfläche von	1,02 m	oder 0,87 m,

die, frei von Einbauten, barrierefrei für motorisch eingeschränkte Personen nutzbar ist.

Aus den engen Platzverhältnissen ergibt sich, dass der Leitstreifen mittig des Gehweges/Haltestellenbereiches liegen würde und somit für die motorisch eingeschränkten Personen nachteilig ist und für sehingeschränkte Personen nicht den geforderten Sinn erfüllt und daher abgelehnt wird.

Aus diesen Gründen soll im Wuppertaler Stadtgebiet an allgemeinen Haltestellen kein Leitstreifen eingebaut werden. Der aktuelle Standard entspricht den gewünschten Anforderungen der Behindertenvertretung. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sind positiv und zeigen die

Begreifbarkeit und Nutzbarkeit des Wuppertaler Standards für barrierefreie Haltestellen. Weiter wird gemeinsam das Ziel der Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung verfolgt, „eine einheitliche Gestaltung von Leitsystemen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen zu gewährleisten“ (DIN 18040-3:2014-12 Absatz 4.1).

Da die Stadt Wuppertal bereits seit vielen Jahren den öffentlichen Verkehrsraum barrierefrei ausarbeitet, wurden seither viele Bereiche nach dem Wuppertaler Standard ausgebaut. Eine Einhaltung der Wuppertaler Grundsätze des Leitsystems wird als wichtig und erforderlich gehalten, um ein einheitliches System zu schaffen.

Busbahnhöfe und größeren Verknüpfungsstellen müssen separat betrachtet werden. Hier ist zu betrachten, ob ein überregionales und verbindendes Leitsystem sinnvoll ist.

Wester

(Ressort 104.54 Nahmobilität)

Heinen

(Behindertenbeauftragte)